

Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE

Verbandsklagerecht im Tierschutz um Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erweitern – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Dem Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Drucksache 20/961) wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt

ccc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt,

ddd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. sich verpflichtet, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach den Vorgaben dieses Gesetzes erhaltenen Informationen ausschließlich zur Wahrnehmung der Rechte nach diesem Gesetz zu verwenden und zu verarbeiten sowie die Verarbeitung auf das notwendige Maß zu beschränken.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder der Verein wiederholt schwerwiegend gegen die Verpflichtung aufgrund von Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 verstoßen hat.“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a) (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa) (Satz 2)

Bei den Dreifachbuchstaben aaa) bis ccc) handelt es sich um redaktionelle Korrekturen beziehungsweise Folgeänderungen.

Nach Dreifachbuchstabe ddd) müssen sich Tierschutzvereine, welche die Anerkennung bereits haben oder beantragen, dazu verpflichten, besondere Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Sie dürfen Daten, welche sie aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erhalten, ausschließlich für Zwecke nach diesem Gesetz und nicht für ihre sonstigen Ziele verwenden.

Dadurch wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten und Unternehmensdaten – insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, welche

Genehmigungen aufgrund des Tierschutzgesetzes beantragen – nicht einfach veröffentlicht oder zu diesem Gesetz fremden Zwecken, sondern lediglich im Rahmen der behördlichen oder gerichtlichen Verfahren verwendet werden. Dies kann auch die Weitergabe an vom Verein beauftragte Sachverständige oder an einzelne Mitglieder des Vereins umfassen.

Zu Doppelbuchstabe bb) (Satz 3)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen nicht folgenlos bleiben. Verstößt ein anerkannter Tierschutzverein wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes, ist die Anerkennung zu widerrufen. Die allgemeinen Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

Philipp Bruck, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Janina Brünjes, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Olaf Zimmer, Ralf Schumann, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE